

## **Vertragsbedingungen zur Standrohrausgabe**

Mit dem Antrag auf Vermietung eines Standrohres wird ein Wasserlieferungsvertrag unter Anerkennung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

### **I. Allgemeines**

- Über die Vermietung von Standrohren entscheidet das Versorgungsunternehmen.
- Verwendung des Standrohres ist nur an dem im Antrag genannten Aufstellungsort zulässig. **(bei Ausgabe an Baufirmen Angabe des Versorgungsgebietes)**
- Die Verwendung des Standrohres in anderen Versorgungsgebieten ist nicht gestattet.
- Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist strikt untersagt und hat eine sofortige Einziehung zur Folge.
- Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden.
- Die Plombierung des Standrohres darf nicht beschädigt bzw. entfernt werden.
- Defekte oder beschädigte Standrohre, auch Plombenbeschädigungen, sind unverzüglich zu melden und zurückzugeben und ggfs. ein neues Standrohr mit Sicherheitsleistung zu leihen.

### **II. Pflichten des Kunden (Antragsteller / Mieter)**

- Der Kunde gewährleistet die ordnungsgemäße Installation und den bestimmungsgemäßen Betrieb des Standrohres und des Hydranten.
- Der Kunde als Betreiber des Standrohres ist für die einwandfreie Trinkwasserqualität gemäß TrinkwV an jeder Entnahmestelle verantwortlich. Er verantwortet die Verwendung zugelassener Installationsmaterialien und vermeidet die Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Sonneneinstrahlung.
- Es besteht eine unverzügliche Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Trinkwassers sowie bei Diebstahl / Beschädigung / Defekt / Stillstehender Zähler, des ausgeliehenen Standrohres.
- Sollten Mängel oder Beschädigungen am Standrohr oder Hydranten auftreten, so sind diese unverzüglich zu melden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er verschuldet, auch gegenüber Dritten. Gemäß § 23 AVBWasserV ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, Vertragsstrafen festzusetzen, der Kunde ist verpflichtet, die Unfallverhütung und Verkehrsvorschriften zu beachten.
- Schadensersatzansprüche gegenüber dem Versorgungsunternehmen sind ausgeschlossen.

- Bei Temperaturen unter 4 °C ist die Benutzung von Hydranten grundsätzlich untersagt. Das Standrohr ist vom Hydranten zu trennen.
- Bei der Benutzung von Hydranten hat der Kunde für die erforderliche Verkehrssicherung zu sorgen.
- Der Hydrant ist stets ganz zu öffnen. Die Regulierung des Wasserdurchflusses hat am Handventil zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Dichtung am Fuß des Standrohres sauber und nicht beschädigt ist. Der Hydrant ist vor dem Aufsetzen des Standrohres zu säubern. Es ist nicht gestattet, die Handgriffe am Standrohr durch Rohrstücke zu verlängern bzw. gegen die Handgriffe zu schlagen.
- Die Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung kann zu unsichtbaren größeren Wasserverlusten, Unterspülung des Rohrnetzes und der Straße und damit zu größeren Schäden führen, für die der Kunde haftbar gemacht wird.
- Nach dem Gebrauch ist der Hydrant zu schließen, sowie Klauendeckel und Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzulegen.
- Jede Störung am Hydranten ist der Stadtwerke Heidenheim AG unter Angabe der Straße anzuzeigen.
- Bei Feuersalarm ist unverzüglich die Wasserentnahme einzustellen.

### **III. Pflichten des Wasserversorgungsunternehmens**

- Das Versorgungsunternehmen übergibt das Standrohr und das Zubehör in einwandfreiem Zustand.
- Der Antragsteller erhält vom Versorgungsunternehmen ausführliche Hinweise und Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Standrohr und Hydrant.
- Das Versorgungsunternehmen behält sich vor, Stichproben vor Ort (Kontrolle) durchzuführen.
- Das Versorgungsunternehmen kontrolliert bei Rückgabe Standrohr und Zubehör auf:
  - Vollständigkeit
  - Funktionsfähigkeit
  - Sauberkeit

**Der Kunde haftet für Schäden:**

- die der Stadtwerke Heidenheim AG oder Dritten zugefügt werden.
- am Standrohr / am Zähler / an der Plombe / am Hydranten / am Systemtrenner.
- durch unsachgemäße Nutzung / fehlende Sicherung des Standrohres
- bei Verunreinigung des Trinkwassers durch unsachgemäße Nutzung.

**Änderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten.**

**Abholzeiten Standrohre mit drei Werktagen Vorlaufzeit:**

**Mo.-Do. um 07:15, 11:45 und 12:45 Uhr**

**Fr. um 07:15 und 11:45 Uhr**

**auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Heidenheim AG, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim.**